

RS OGH 1977/9/15 12Os118/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1977

Norm

StGB §75 C

Rechtssatz

Nach der herrschenden Äquivalenztheorie, von der auch für den Geltungsbereich des StGB auszugehen ist, ist für einen eingetretenen Erfolg jedes Tun kausal, welches eines seiner Bedingungen hervorgerufen hat. Jede Handlung die - auch nur das geringste - dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist - im vorliegenden Fall die Abgabe des Schusses, der die Verletzung herbeiführte - war für eine später gesetzte andere Bedingung - vorliegend die behauptete unsachgemäße Operation - lediglich hinzu, so bleibt die ursprüngliche Bedingung für den Erfolg (den Eintritt des Todes) jedenfalls mitursächlich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die später gesetzte Bedingung auf ein fahrlässiges Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist. Entscheidend ist nur ,daß die ursprüngliche Bedingung weiter wirkt. Von einer "Aufhebung des Bedingungszusammenhangs" könnte lediglich dann gesprochen werden, wenn ein späteres Ereignis das Weiterwirken des früheren völlig aufhebt und seinerseits - gänzlich unabhängig vom früheren - den Erfolg herbeiführt (ZVR 1976/178, 10 Os 59/77, Leukauf-Steininger S 21 bis 24).

Entscheidungstexte

- 12 Os 118/77

Entscheidungstext OGH 15.09.1977 12 Os 118/77

Veröff: SS 48/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0092056

Dokumentnummer

JJR_19770915_OGH0002_0120OS00118_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>